

AMTLICHER TEIL

Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte

RdErl. d. MK v. 1.1.2018- 14-03 400 (28) – VORIS 20480 –

1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für die an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, soweit die abzuschließenden Beschäftigungsverhältnisse nicht unter § 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen. Das ist zum Beispiel der Fall bei kurzfristigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IV.

1.2 Dieser RdErl. gilt nicht für die katechetischen Lehrkräfte, die im Rahmen von Gestellungsverträgen mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind.

2. Bestimmung des Personenkreises

2.1 Nebenamtlich Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die einen nicht zum Hauptamt gehörenden Kreis von Aufgaben aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wahrnehmen (§ 70 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)).

2.2 Nebenberuflich Beschäftigte sind solche Personen, deren Tätigkeit bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist nicht, dass diese Personen auch eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Daher können zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmänner, Studierende, Rentnerinnen und Rentner sowie arbeitslose Personen nebenberuflich beschäftigt werden.

Eine nebenberufliche Tätigkeit kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer oder Selbstständige/ Selbstständiger erfolgen.

3. Art des Beschäftigungsverhältnisses

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis der nebenamtlichen Lehrkräfte ist öffentlich-rechtlicher Art. Es unterliegt den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

3.2 Bei den nebenberuflich tätigen Lehrkräften ist in der Regel ein Dienstvertrag in Form eines Arbeitsvertrages abzuschließen. Der Abschluss eines Dienstvertrages in Form eines freien Dienstleistungsvertrages ist nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit Lehrkräften nicht zulässig, weil Lehrkräfte danach in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen müssen.

Für den Arbeitsvertrag finden die §§ 611 ff BGB und die jeweiligen Arbeitsschutzgesetze, insbesondere der jeweils gültige Tarifvertrag Anwendung.

Die Vertragsmodalitäten richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Es kommt zum Beispiel darauf an, ob die Tätigkeit befristet oder unbefristet ausgeübt werden soll oder ob sie sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.

3.3 Die Beschäftigungsverhältnisse der nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte sind grundsätzlich nur für bestimmte Zeit abzuschließen.

Bei den nebenberuflich tätigen Lehrkräften gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Arbeitsvertrages mit Lehrkräften, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen stehen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sie mit anderen Tätigkeiten als denen einer Lehrkraft betraut werden.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte erhalten einen Unterrichtsauftrag nach dem Muster der Anlage 1.

Die nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten einen Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 2.

4. Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Einzelstunden (Einzelstundenvergütung) und ist nur für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden in der jeweiligen Schulform zu gewähren, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Mit ihr sind alle mit dem Unterricht verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Sie ist in der Regel monatlich nachträglich zu zahlen. Andere Zahlungsvereinbarungen, die über den Zeitraum eines Monats hinausgehen, sind möglich.

Die Vergütung der nebenamtlich unterrichtenden Lehrkräfte richtet sich nach den geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst.

Das Entgelt der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Stundenentgelten West (in Euro) für niedersächsische Beschäftigte nach dem TV-L.

Die Einstufung richtet sich in der Regel nach den Regelungen des TV-L und den diese ergänzenden Regelungen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Höhe der Entgeltzahlung, ist die Niedersächsische Landesschulbehörde bzw. das Niedersächsische Kultusministerium zu beteiligen.

5. Sozialversicherung

5.1 Die Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage der Sozialversicherungspflicht ist eingehend zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

5.2 Nebenamtliche Lehrkräfte und geringfügig beschäftigte Lehrkräfte gemäß § 8 Abs 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Viertes Buch (IV) unterliegen nicht der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

6. Urlaub

Soweit nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes vom 8.1.1963 (BGBl I 1963, 2) in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubsanspruch besteht, gilt dieser durch die Ferien als abgegolten.

7. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

7.1 Der Beschäftigungsauftrag einer nebenamtlichen Lehrkraft endet durch Fristablauf, Widerruf oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

7.2 Das Beschäftigungsverhältnis einer nebenberuflichen Lehrkraft endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist, durch Auflösungsvertrag oder Kündigung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1

- Auftrag zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht -

(Einstellungsbehörde)

(Ort, Datum)

Frau / Herrn

(Name und Anschrift)

Auftrag zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht

Sehr geehrte/r Frau / Herr ,

mit Wirkung vom _____ wird Ihnen jederzeit widerruflich / bis zum _____ die nebenamtliche Erteilung des Unterrichts in dem Fach / den Fächern _____ an der _____ (Schule) in _____ (Ort) mit _____ Wochenstunden übertragen.

Für diese Nebentätigkeit sind die §§ 70 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) maßgebend. Im Übrigen richtet sich das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums vom _____ (SVBl. S. _____) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütung erfolgt nach den jeweils geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. Sie beträgt derzeit pro erteilte Einzelstunde _____ Euro. Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer monatlich / schulhalbjährlich für die tatsächlich erteilten **Unterrichtsstunden dem Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)** durch die Einstellungsbehörde vorzulegenden Abrechnung.

Sie haben die Ihnen übertragene Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Vor Annahme eines anderen oder bei Erweiterung eines bestehenden Beschäftigungsauftrages sind Sie verpflichtet, mich davon zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch	Arbeitgeber
-----------------	-------------

und

Frau oder Herrn	geboren am	Beschäftigte oder Beschäftigter
wohnhafte in		

wird

vorbehaltlich

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau oder Herr	wird ab eingestellt
----------------	----------------------------

als nebenberufliche Lehrkraft auf bestimmte Zeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Unterrichtsstunden

- nach § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung
- bis
- längstens bis zum

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
 - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
 - die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Niedersachsen jeweils gilt.

§ 3

1. Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz TV-L sechs Wochen.
2. Für die Kündigung des nach § 30 Abs. 1

- Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L
- Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L

§ 4

Die oder der Beschäftigte erhält eine Einzelstundenvergütung der Entgeltgruppe _____ TV-L nach der Tabelle Stundenentgelte West (in Euro) bei einer Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden 48 Minuten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der oder dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anpassungen der Eingruppierungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Abs. 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

§ 5

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

- Die Nebenabrede(n) kann / können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsabschluss
 - von / zum

- Die Nebenabrede(n) kann / können nicht gesondert gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort / Datum)

für den Arbeitgeber

Beschäftigte oder Beschäftigter



Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen im Rahmen des Quereinstiegs zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2018/2019

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57), werden die Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 2.8.2018 bekannt gegeben:

Bek. d. MK vom 11.12.2017 – 35 – 84100 –

Lehramt	Hauptfach	Zweitfach
Lehramt an Grundschulen	Alle Unterrichtsfächer – dazu müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst entweder im Haupt- oder im Zweitfach das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik nachweisen können	
Lehramt an Haupt- und Realschulen	Alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt an Gymnasien	Alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt für Sonderpädagogik	Alle sonderpädagogischen Fachrichtungen	Ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von 40 Leistungspunkten, in der Regel Deutsch oder Mathematik

Das Hochschulstudium muss mit einem universitären Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs entsprechen. Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach (Zweifach) aus dem o. genannten Abschluss nachgewiesen werden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem o. genannten Abschluss zugeordnet werden können. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen. ■

Deutsch–Französischer Tag am 22.1.2018

Bek. d. MK v. 1.12.2017 – 44-50 112/02-1

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2018 findet dieser bereits zum 15. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast.

Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2018 wird der 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden, insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften, Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten, Unternehmen, die in Frankreich tätig sind, regionale und lokale Medien, Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen). ■

Berufsbegleitende Qualifizierung zum 1.8.2018 für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen

Bek. d. MK v. 28.11.2017 – 35-84112/211

Beschreibung

Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Je Studienseminar stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Qualifizierung an den Studienseminaren umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Für diese Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflicht. Sie beinhaltet aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Förderschwerpunkt Lernen (LE)“ oder „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ES)“ sein.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird gemäß § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren.

In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen, die sich im Allgemeinen über weitere 18 Monate erstreckt, werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule praktisch angewendet. Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. Zudem sind Hospitationen und Unterrichtsbesichtigungen vorgesehen.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) **auf dem Dienstweg** (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar (Erst- und Zweitwunsch) die Qualifizierung erfolgen soll.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen: kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Zulassung zur Qualifizierung eine anlassbezogene dienstliche Beurteilung auf der Grundlage des Gem. RdErl d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 20.12.2011, in der Fassung vom 14.3.2013 zu berücksichtigen, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Diese wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der **31.1.2018** (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Herrn Dr. Haase, Tel.: 0511 120-7078, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de. ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

n-report crossmedial

Weiterbildung zum journalistischen Arbeiten in der Schule

In einer neuen n-report-Reihe sollen wieder Lehrkräfte mit Journalistinnen und Journalisten zusammengebracht werden. In fünf Seminaren werden die Teilnehmenden von Medienprofis ausgebildet. Gleichzeitig soll das Gelernte an der eigenen Schule im Schuljahr 2018/19 erprobt werden. Dafür werden auch die Schülerinnen und Schüler in kostenfreien Workshops unterstützt. Die Schulen werden zur Teilnahme eingeladen.

Die Träger des Fortbildungsprojekts sind das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), die für die teilnehmenden Schulen alle Kosten übernehmen.

Das Projekt n-report crossmedial umfasst folgende Bausteine:

- In den Fortbildungsseminaren lernen die Lehrkräfte unter Anleitung von Journalistinnen und Journalisten, eigene Beiträge und Reportagen in den journalistischen Disziplinen „Schreiben“, „Foto“, „Video“, „Radio“ und „Online“ zu produzieren.
- In den Schulprojekten lernen die Schülerinnen und Schüler, eigene crossmediale Medienprodukte (Foto, Text, Video, Audio) zu produzieren und zu veröffentlichen.
- Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Lehrkräfte ein NLQ-Zertifikat über die Weiterbildung „Journalistisches Arbeiten in der Schule“.
- Unter den teilnehmenden Schulen wird der N-REPORT-PREIS 2019 in den Kategorien Foto, Schreiben, Video, Radio verliehen.
- Für den Zeitraum des Projekts wird eine Ausstattungsunterstützung zur Verfügung gestellt.

Am Projekt n-report crossmedial können 12 Schulen aus verschiedenen Regionen Niedersachsens teilnehmen. Eine Voraussetzung ist, dass die Schule im Schuljahr 2018/19 in einer Lerngruppe der Sekundarstufe I/II ein Medienprojekt durchführt.

Die Lehrkräfte, die das Schülerprojekt leiten, nehmen über n-report crossmedial an einer Qualifikation zum journalistischen Arbeiten in der Schule teil. Sie durchlaufen dabei alle Phasen der Produktion journalistischer Beiträge: Entwickeln, Recherchieren, Produzieren, Publizieren.

Ein fester Teilnehmerkreis (Auswahl nach der Bewerbung) trifft sich über den Zeitraum von Juni 2018 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 zu fünf mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Regionen Niedersachsens. Parallel zu der Fortbildung der Lehrkräfte produzieren die Schülerinnen und Schüler eigene journalistische Beiträge zu selbstgewählten Themen. Gesucht sind gerade innovative und kreative Projektideen der Schulen, die in der Bewerbung dargestellt werden sollten.

Die Schulprojekte werden in einer NLQ-Veröffentlichung dokumentiert. Ausgewählte Schülerbeiträge werden mit dem N-REPORT-PREIS prämiert. Die Lehrkräfte erhalten bei erfolgreicher Teilnahme ein qualifiziertes Zertifikat vom NLQ.

Jede teilnehmende Lehrkraft kann für den Zeitraum des Projektes ergänzendes technisches Equipment vom NLQ zur Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Schulen werden mit Schüler-Workshops durch die Experten der „multimediamobile“ kostenfrei unterstützt.

Verbindliche Voraussetzungen zur Teilnahme

Die Schule führt in ihren Räumlichkeiten und mit dem Equipment der Schule im Schuljahr 2018/19 ein journalistisches Projekt durch. Die teilnehmende Lehrkraft wird von der Schule für fünf zweitägige Tagungen von der Schule freigestellt. Die Lehrkräfte verpflichten sich, einen Beitrag über das schulische Medienprojekt für die NLQ-Dokumentation zu schreiben, sowie zur Bereitstellung der Ergebnisse. Die Fortbildungskosten und Reisekosten werden vom NLQ übernommen. Das erste Fortbildungsseminar ist im Juni 2018 geplant.

Bewerbungen zur Teilnahme mit

- Beschreibung der Idee des Medienprojektes,
- Beschreibung der Lerngruppe für das Medienprojekt,
- Angaben zu den Unterrichtsfächern der teilnehmenden Lehrkraft,
- Einverständniserklärung bzw. Unterschrift der Schulleitung

sind bis zum 4.4.2018 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Herrn Erchinger, Richtigstr. 29, 31137 Hildesheim, zu senden. Weitere Informationen gibt es unter: n-report.de.

Nähere Auskunft erteilt Herr Erchinger, NLQ, Tel.: 05121 1695-420, E-Mail: hans.jakob.erchinger@nlq.niedersachsen.de.

AuG – Gesund Führen – sich und andere

Eine arbeitspsychologische Seminarveranstaltung, für alle, die in Schule Führungsaufgaben wahrnehmen

Führungskräfte in Schule sind gefordert, wenn es darum geht, Motivation, Betriebsklima und Anwesenheitsquote zu verbessern. Sie sollen z. B. Kränkungen vermeiden, Stress reduzieren und Ressourcen aufbauen – angesichts der wachsenden eigenen Belastungsdichte keine leichte Aufgabe. Zur Bewältigung dieser Aufgaben bestehen arbeitspsychologische Konzepte, die einerseits die Vermittlung von Kenntnissen als wesentlich ansehen und andererseits eine entsprechende Sensibilisierung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie – als unverzichtbare Basis – einen gesundheitsgerechten Umgang mit sich selbst beinhalten. Die Teilnehmenden bekommen die Möglichkeit, sich mit den Auswirkungen von Führungsverhalten auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Anwesenheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen und Vorstellungen eines gesundheitsgerechten Führungsverhaltens zu entwickeln. Dabei wird auch die Grundlage betrachtet: Nur wer auf sich selber Acht gibt und sich selbst pfleglich behandelt, wird auf Dauer gesundheitsorientiert führen können!

Adressaten: Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie weitere Personen mit Führungsaufgaben

Das NLQ bietet in Kooperation mit der NLSchB folgende Veranstaltungen (VA)

VA 18.06.22 am 8.-9.2.2018 im Raum RA Osnabrück

VA 18.11.14 am 14.-15.3.2018 im Raum RA Lüneburg

VA 18.16.15 am 19.4.2018 im Raum RA Hannover

VA 18.37.07 am 13.-14.9.2018 im Raum RA Osnabrück

VA 18.39.03 am 25.-26.9.2018 im Raum RA Lüneburg

VA 18.44.05 am 1.11.2018 im Raum RA Hannover

VA 18.48.04 am 29.11.2018 im Raum RA Braunschweig

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur online-Meldung finden Sie unter <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=5911>.

Ansprechpartnerin im NLQ: Julia E.-M. Boettcher, Tel.: 05121 1695-267, E-Mail: julia.boettcher@nlq.niedersachsen.de

AuG – Selbstmanagement für Führungskräfte „Gesunde Selbstfürsorge“

Eine Seminarveranstaltung, für alle, die in Schule Führungsaufgaben wahrnehmen

Psychische Belastungen gerade auch im Bereich der Führung nehmen zu. Gesunde Selbstfürsorge erscheint als die wesentliche Basiskompetenz, um eine turbulente und beschleunigte Arbeits- und Lebenswelt bewältigen zu können. Wie kann es gelingen, psychomentele Belastungen in den Herausforderungen des Alltags zu reduzieren? Im Verlauf dieses Fortbildungstages werden körperliche, emotionale und mentale Kompetenzen aus psychologischer und psychosomatischer Sicht beleuchtet und theoretische Impulse mit praktischen Übungen verbunden. Dabei gewinnt die Entwicklung der Achtsamkeit in Bezug auf die inneren psychischen Belastungen sowie das körperlich-energetische Befinden eine zentrale Bedeutung.

Adressaten: Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie weitere Personen mit Führungsaufgaben

Das NLQ bietet in Kooperation mit der NLSchB folgende Veranstaltungen (VA)

VA 18.07.23 am 15.2.2018 im Raum RA Hannover

VA 18.10.24 am 8.3.2018 im Raum RA Osnabrück

VA 18.17.11 am 24.4.2018 im Raum RA Lüneburg

VA 18.24.07 am 12.6.2018 im Raum RA Braunschweig

VA 18.34.04 am 23.8.2018 im Raum RA Hannover

VA 18.35.05 am 27.8.2018 im Raum RA Lüneburg

VA 18.34.03 am 20.9.2018 im Raum RA Osnabrück

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur online-Meldung finden Sie unter <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=5910>.

Ansprechpartnerin im NLQ: Julia E.-M. Boettcher, Tel.: 05121 1695-267, E-Mail: julia.boettcher@nlq.niedersachsen.de